

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes für eine gewerbliche Tätigkeit am Strand der Binzer Bucht

Mobile Strandversorgung

Bereich (Los) 1: Strandabgang 0 bis 28 (in Richtung Abgang 27)

Bereich (Los) 2: Strandabgang 29 (in Richtung 30) bis 50 (in Richtung 49)

Bereich (Los) 3: Strandabgang 50 (in Richtung 51) bis 59

Bereich (Los) 4: Strandabgang 60 bis 74

Gemeinde Ostseebad Binz
Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus
Heinrich-Heine-Straße 7
18609 Ostseebad Binz
Fon +49(0)38383 148 200
m.hubert@binzer-bucht.de
www.binzer-bucht.de/service

1. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus beabsichtigt die Vergabe von Erlaubnissen für die mobile Strandversorgung in der Binzer Bucht. In diesem Verfahren werden 4 Bereiche (Lose) für mobile Strandversorgung vergeben. Die Erlaubnisse werden für 3 Jahre erteilt. Gesucht werden gewerbliche Anbieter als mobile Versorger mit jeweils durch Binzer Bucht Tourismus vorgegebenen Sortimenten (siehe Seite 4, Leistungsbeschreibung).

Die Zuschlagserteilung erfolgt ausschließlich auf Grundlage des Höchstgebotes. Die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus ist nicht zwingend verpflichtet, einen Zuschlag zu erteilen. Die Ausschreibung erfolgt als öffentliche Ausschreibung. Das Vergaberecht findet keine Anwendung. Die Sprache für das gesamte Vergabeverfahren ist deutsch.

Mit diesen Unterlagen werden Sie aufgefordert, eine vollständige Bewerbung abzugeben unter Beachtung der in den Vergabeunterlagen dargestellten Vorgaben und Anforderungsprofilen. Verhandlungen über die Bewerbungen finden nicht statt. Fehlen vom Bewerber einzureichende Unterlagen, können diese unter Fristsetzung nachgefordert werden. Die Aufforderung zur Nachreichung erfolgt einmalig. Zu spät eingereichte oder unvollständige Bewerbungen bzw. solche, bei denen nachgeforderte Unterlagen bis zum Ablauf der Nachfrist nicht eingereicht wurden, werden von der Auswahl ausgeschlossen. Maßgeblich ist der Eingang der Bewerbung bei der unten angegebenen Adresse.

Die Bewerbungen werden nach Ablauf der Angebotsfrist gesichtet und auf Vollständigkeit geprüft. Bewerbungen, die nicht die Eignungskriterien erfüllen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Alle Bewerbungen, die die Eignungskriterien erfüllen, werden anhand des Zuschlagskriteriums bewertet. Der Vertragsbeginn ist der 01.05.2025. Die Angebotsunterlagen können angefordert werden bei:

Gemeinde Ostseebad Binz
Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus
Stichwort: Mobile Strandversorgung
Heinrich-Heine-Straße 7
18609 Ostseebad Binz
Fon +49(0)38383 148 200
m.hubert@binzer-bucht.de

Die vollständigen Unterlagen stehen ebenfalls zur Einsicht und zum Download bereit unter: <https://binzer-bucht.de/ausschreibungen>

Das Angebot ist jeweils bis zum 23. Februar 2025, 15 Uhr bei der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus postalisch abzugeben. Zu spät eingereichte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Angebote per Telefon, Fax und E-Mail sind nicht zulässig. Angebote, die neben der Einreichung per Post vorab per Fax oder E-Mail zugeschickt werden, werden ausgeschlossen. Die Entscheidung über den Zuschlag erfolgt durch Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG M-V.

2. Leistungsbeschreibung

Die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus schreibt die mobile Strandversorgung von Urlaubsgästen und Einwohnern am Strand der Gemeinde Ostseebad Binz im Bereich der Strandabschnitte:

Bereich (Los) 1: Strandabgang 0 bis 28 (in Richtung Abgang 27)

Bereich (Los) 2: Strandabgang 29 (in Richtung 30) bis 50 (in Richtung 49)

Bereich (Los) 3: Strandabgang 50 (in Richtung 51) bis 59

Bereich (Los) 4: Strandabgang 60 bis 74

aus.

Die gewerbliche Nutzung und Bewirtschaftung des Strandes für die mobile Strandversorgung sollen auf Grundlage eines Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrages erfolgen. Die Nutzung und Bewirtschaftung werden wie folgt ausgeschrieben:

- a) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus. Heinrich-Heine-Straße 7, 18609 Ostseebad Binz
- b) Art der Vergabe: öffentliche Ausschreibung
- c) Form, in der die Angebote einzureichen sind: Papierform
- d) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistungserbringung: Nutzung und Bewirtschaftung gemäß den Leistungsanforderungen und Anforderungsprofilen sowie dem bei von der Gemeinde Ostseebad Binz angefügten Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag
- e) Zulassung von Nebenangeboten: nein
- f) Nutzungs- und Bewirtschaftungszeitraum: 01.05.2025 bis 31.10.2027
- g) Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „NICHT ÖFFNEN! - Ausschreibung Mobile Strandversorgung“ einzureichen bis spätestens: 23.02.2025
- h) Der Zuschlag wird erteilt bis: 14.03.2025
- i) Bindefrist: 31.03.2025
- j) Mit dem Angebot sind Unterlagen einzureichen. Die einzureichenden Unterlagen ergeben sich im Einzelnen aus den Ausschreibungsunterlagen.
- k) Bieter werden aufgefordert, mit dem Angebot ein Angebot zur Zahlung eines Nutzungsentgeltes für den Zeitraum vom 01.05.2025 bis 31.10.2027

für die

Bereich (Los) 1: Strandabgang 0 bis 28

Mindestgebot pro Jahr netto 21.000 EUR per annum

Bereich (Los) 2: Strandabgang 29 bis 50 (in Richtung 49)

Mindestgebot pro Jahr netto 17.000 EUR per annum

Bereich (Los) 3: Strandabgang 50 (in Richtung 51) bis 59

Mindestgebot pro Jahr netto 18.000 EUR per annum

Bereich (Los) 4: Strandabgang 60 bis 74

Mindestgebot pro Jahr netto 7.000 EUR per annum

zu unterbreiten, wobei das Mindestgebot per annum mindestens wie vorher aufgeführt zu betragen hat.

1. In den Strandabschnitten Bereich (Los) 1 bis Bereich (Los) 3 soll die Vergabe an jeweils einen Bieter mit maximal zwei Fahrzeugen und im Bereich (Los) 4 an zwei Bieter mit je einem Fahrzeug erfolgen.
2. An denselben Bieter sollen nicht mehr als maximal zwei Bereiche (Lose) vergeben werden.
3. Die Vergabe bezieht sich nur auf den mobilen Verkauf von abgepacktem Speiseeis in den Bereichen (Losen) 1 und 2. Die stationäre Strandversorgung ist ausdrücklich ausgeschlossen.
4. In den Bereichen (Los) 3 (Strandabgang 51 bis 59) und 4 (Strandabgang 60 bis 74), an dem keine dichte stationäre Versorgung erfolgt, soll das Angebot über den Verkauf von Speiseeis hinausgehen (alkoholfreie Kalt- und Heißgetränke und Bockwurst, Snacks und dergleichen).
5. Alleiniges Kriterium des Zuschlags ist, sofern die sonstigen Vergabebedingungen erfüllt werden, die Höhe des jährlichen Nutzungsentgelts, dass der Bieter bereit ist, zu entrichten.
6. Ein Anspruch auf Beteiligung an der Ausschreibung besteht nicht. Die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus ist nicht verpflichtet, irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen. Die Übersendung des Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrages im Rahmen dieser Ausschreibung stellt lediglich die Aufforderung an die Bieter dar, der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus ein Angebot zu unterbreiten.
7. Für den Inhalt oder Richtigkeit der Angaben wird jegliche Haftung der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus ausgeschlossen.
8. Kosten werden im Zusammenhang mit der Ausschreibung nicht ersetzt.

3. Einzureichende Unterlagen

Mit dem Angebot sind folgende Unterlagen einzureichen, um der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus, die Möglichkeit der Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters zu verschaffen. Die Einreichung der Unterlagen ist tabellarisch zu verfassen nach den folgenden Punkten strukturieren. Die Ausführungen sollen sich auf die notwendigen Angaben beschränken:

1. Kurzportrait des Unternehmens inklusive Struktur und Angaben zur Personalplanung, Organisation, eigenen Mitarbeit, Gehaltsplanung und sonstigen Verpflichtungen.
2. Ausführliche Angaben zum beruflichen Werdegang des Bieters.
3. Aussagekräftige Angabe von Referenzkunden mit Benennung von Ansprechpartnern der erbrachten vergleichbaren Leistungen im Tourismus.
4. Angaben zu:
 - a) äußerer Gestaltung, Auftritt vor Ort, Corporate Design
 - b) Sortiment mit Preisangaben
 - c) Anlieferung und Transport
 - d) Aussage zum Zustand, Art und Umfang der genutzten Technik und Ausrüstung
 - e) Müllentsorgung
5. Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit
6. Nachweis der Lagermöglichkeit
7. Eigenerklärung zu Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB ff.
8. Aktueller Nachweis der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des jeweils zuständigen Finanzamtes.
9. Gewerbeerlaubnis zum Verkauf von Speiseeis und je nach Bereich (Los) ggf. zusätzlich auch für alkoholfreie Getränke sowie warme und kalte Snacks)
10. Eigenerklärung des Bieters darüber, dass er die Beiträge für seine Arbeitnehmer an die jeweiligen Krankenkassen regelmäßig zahlt.
11. Eigenerklärung des Bieters darüber, dass gegen ihn und sein Vermögen kein Insolvenzverfahren anhängig ist oder gegen ihn beantragt wurde.
12. Eigenerklärung des Bieters darüber, dass die mobile Strandversorgung in den beantragten Bereichen (Losen), während der gesamte Vertragslaufzeit sichergestellt werden kann.

13. Eigenerklärung des Bieters darüber, dass die mobile Strandversorgung ausschließlich mittels unmotorisierter (manuell) oder elektrisch betriebener Kleinstfahrzeuge (Fahrzeuge) erfolgt, eigene Entsorgungsmöglichkeiten vorgehalten werden und für die Verkäufer ein einheitliches Outfit als auch für die Fahrzeuge gemäß den gestalterischen Vorgaben des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus nach Zuschlagserteilung erfüllt werden, um die Wiedererkennung zu erleichtern.
14. Eigenerklärung des Bieters zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung, dass diesem von seiner Seite aus ordnungsgemäß in der Vergangenheit nachgekommen worden ist und in der Zukunft nachgekommen wird.
15. Eigenerklärung des Bieters darüber, dass sich gemäß § 9 Absatz 4 bis 6 Vergabegesetz M-V, der Bieter verpflichtet, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne von § 9 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 VgG M-V in Verbindung mit § 1 MStEVO M-V bei der Ausführung der Leistung ein Mindest-Stundenentgelt von derzeit 13,50 Euro (brutto) zu zahlen. Soweit vom Bieter Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, verpflichtet er sich gemäß § 9 Absatz 5 VgG M-V, dem Nachunternehmer die für den Bieter geltenden Pflichten ebenfalls aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Nachunternehmer zu überwachen.
16. Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 1,0 Mio. für Personenschäden und EUR 50.000,00 für Sachschäden.
17. Vom Bieter unterzeichneter Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag nebst Anlagen in zweifacher Ausfertigung.
18. Vom Bieter ausgefüllte und unterzeichnete Bietererklärung.

4. Anforderungsprofil

1. Die Zulassung für mobile Strandversorgung erfolgt für den Zeitraum vom 01.05.2025 bis 31.10.2027. Ein Anspruch auf Verlängerung des Vertrages besteht nicht.
2. Die mobile Strandversorgung erfolgt ansonsten ausschließlich in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Vertragsjahres.
3. Die mobile Strandversorgung ist im jeweiligen Strandbereich (Los) über die gesamte Vertragslaufzeit sicherzustellen.
4. Eine Gewerbelaubnis ist vorzulegen, ebenso wie alle weiteren erforderlichen behördlichen Genehmigungen, um die sich der Anbieter selbst zu bemühen hat.
5. Der mobile Verkauf erfolgt ausschließlich mittels unmotorisierter (manuell) oder elektrisch betriebener Kleinstfahrzeuge (Fahrzeuge).
6. Eine Haftpflichtversicherung ist vorzuhalten und ist nachzuweisen.
7. Eigene Entsorgungsmöglichkeiten müssen vorgehalten werden und sind nachzuweisen.
8. Den Beschäftigten/Angestellten ist mindestens der jeweils geltende gesetzliche Mindestlohn zu zahlen; gemäß § 9 Absatz 4 bis 6 Vergabegesetz M-V.
9. Die Verkäufer haben ein einheitliches Outfit zu tragen, um die Wiedererkennung zu erleichtern. Ebenso sind die Fahrzeuge einheitlich zu folieren sowie mit einheitlichen Gestaltungselementen auszustatten. In beiden Fällen sind die gestalterischen und umsetzungsbezogenen Vorgaben des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus zu erfüllen.
10. Der Speiseeisverkauf beschränkt sich auf den Verkauf von abgepacktem Eis. Dabei ist mindestens ein Speiseeis für unter 1,50 EUR sowie mindestens ein Eis aus nachhaltiger, fairer Produktion im ständigen Verkaufsangebot zu halten. Insgesamt müssen Einwegkunststoffprodukte und überflüssige Verpackungen vermieden werden. Es gilt die Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff (Einwegkunststoffverbotsverordnung – EWKVerbotsV) als voll inhaltlich. Ebenso müssen für die Bereiche (Lose) 3 und 4 Mehrwegbehälter eines Mehrweg- Pfandnetzwerkes für Speisen und Getränke zum Mitnehmen erhältlich sein.
11. Die nähere Ausgestaltung der mobilen Strandversorgung erfolgt nach Auswahl eines Interessenten mittels eines gesonderten Vertrages, welcher auch die notwendigen Auflagen betreffend die Nutzung des Strandes unter Beachtung des Vertrages zwischen der Gemeinde Ostseebad Binz und dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU) enthält.

12. Für die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit wird ein Entgelt erhoben, das sich aus dem Höchstgebot ergibt. Das Entgelt wird unter anderem für die Nutzung des Strandes, die Strandbewirtschaftung, für die Strandreinigung, die Sicherung und Instandhaltung der Strandübergänge, die Toilettennutzung, den Verwaltungsaufwand, die Benutzung der Müllbehälter durch Kunden des mobilen Strandversorgers erhoben.

5. Antrag auf Zulassung für mobile Strandversorgung

.....
Frau | Herr

.....
Name der Firma

.....
Firmenadresse

.....
Telefon

.....
Telefax

.....
E-Mail

beantragt,

bei der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus, Heinrich-Heine-Str. 7, 18609 Ostseebad Binz, für die Zeit vom 01.05.2025 bis 31.10.2027 die gewerbliche Strandnutzung für mobile Strandversorgung in der Binzer Bucht in den Strandabschnitten:

- Bereich (Los) 1: Strandabgang 0 bis 28 (in Richtung Abgang 27)
- Bereich (Los) 2: Strandabgang 29 (in Richtung 30) bis 50 (in Richtung 49)
- Bereich (Los) 3: Strandabgang 50 (in Richtung 51) bis 59
- Bereich (Los) 4: Strandabgang 60 bis 74

zugelassen zu werden. Der Antragsteller bestätigt, die Leistungs- und Anforderungsprofile für die mobile Strandversorgung in der Binzer Bucht erhalten zu haben und erfüllen zu können.

Dem Antragsteller ist bekannt,

- dass der Antrag bis zum 23.02.2025 bei der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus vollständig eingehen muss, um Berücksichtigung zu finden,
- dass die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus bei einer Mehrzahl von Bewerbern nur einen Bewerber auswählen wird

und nicht verpflichtet ist einen Zuschlag zu erteilen oder einen Vertrag abzuschließen und,

- dass für den Fall, dass der Antragsteller ausgewählt wird, die nähere Ausgestaltung der mobilen Strandversorgung mittels eines Vertrages zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus erfolgt.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Anlage(n)

Konzept/Bewerbungsschreiben, Erklärungen zu den erforderlichen Unterlagen

6. Bietererklärung

Hiermit biete ich,

.....
Name der Firma

.....
Ansprechpartner

.....
Firmendresse

.....
Telefonnummer

.....
Telefax

.....
E-Mail

an, die mobile Strandversorgung, im Strandbereich/Strandabschnitt:

- Bereich (Los) 1: Strandabgang 0 bis 28 (in Richtung Abgang 27)
- Bereich (Los) 2: Strandabgang 29 (in Richtung 30) bis 50 (in Richtung 49)
- Bereich (Los) 3: Strandabgang 50 (in Richtung 51) bis 59
- Bereich (Los) 4: Strandabgang 60 bis 74

der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß dem anliegenden und von mir unterzeichneten Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag durchzuführen.

Für die Dauer der Vertragslaufzeit biete ich per annum ein Mindestgebot:

Bereich (Los) 1: Strandabgang 0 bis 28

Mindestgebot pro Jahr netto 21.000 EUR per annum

Bereich (Los) 2: Strandabgang 29 bis 50 (in Richtung 49)

Mindestgebot pro Jahr netto 17.000 EUR per annum

Bereich (Los) 3: Strandabgang 50 (in Richtung 51) bis 59

Mindestgebot pro Jahr netto 18.000 EUR per annum

Bereich (Los) 4: Strandabgang 60 bis 74

Mindestgebot pro Jahr netto 7.000 EUR per annum

Gebot des Bieters für Bereich (Los) 1 netto EUR per annum

Gebot des Bieters für Bereich (Los) 2 netto EUR per annum

Gebot des Bieters für Bereich (Los) 3 netto EUR per annum

Gebot des Bieters für Bereich (Los) 4 netto EUR per annum

mithin gesamt netto EUR per annum

an.

In der Anlage zu dieser Bietererklärung füge ich den von mir unterzeichneten Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag nebst Anlagen in zweifacher Ausfertigung bei. Ebenso füge ich die von der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus geforderten Unterlagen bei.

An das Angebot halte ich mich bis zum 31.03.2025 gebunden.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

7. Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag

Gemeinde Ostseebad Binz
Der Bürgermeister
Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus
Heinrich-Heine-Straße 7, 18609 Ostseebad Binz
vertreten durch den Tourismusdirektor Herrn Kai Gardeja

und

.....
.....
.....
.....

- im folgenden Nutzer –

schließen hiermit folgenden Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag:

Präambel

Zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU) und der Gemeinde Ostseebad, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus besteht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Nutzung des Strandes und der Düne, unter anderem für den Strandabschnitt Strandabgang 0 bis 74.

- im folgenden Nutzungsfläche –

Mit diesem Vertrag räumt die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus dem Nutzer das Recht zur zweckgebundenen Nutzung der Nutzungsfläche ein. Ferner regelt der Vertrag die Ausgestaltung der mobilen Strandversorgung am Strand der Gemeinde Ostseebad Binz.

Der Nutzer sieht sich in der Lage, den hohen Ansprüchen der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus an die mobile Strandversorgung von Urlaubsgästen und Einwohnern am Strand gerecht zu werden.

Unter diesen Maßgaben schließen die Parteien folgenden Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag:

§ 1

Nutzungsgegenstand und Erlaubnisvorbehalt

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus räumt dem Nutzer das Recht zur zweckgebundenen Nutzung der Nutzungsfläche ein. Die genaue Lage der Nutzungsfläche ist in dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieses Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrages ist rot gekennzeichnet. Der Nutzer hat keinen ausschließenden Anspruch auf Nutzung der Nutzungsfläche. Die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus behält sich vor, die Nutzungsfläche oder Teile hiervon anderen Nutzern, jedoch nicht zur mobilen Strandversorgung (außer des Bereiches Strandabgänge 60 bis 74), zur Verfügung zu stellen.
- (2) Das Nutzungsrecht ist zwingend an den „Öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Nutzung des Strandes und der Düne“, der zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Stralsund und der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus am 13.02.2014 geschlossen wurde, gebunden. Der in (2) bezeichnete „Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Nutzung des Strandes und der Düne“ hat eine Laufzeit, die über die Laufzeit dieses Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrages hinausgeht, kann jedoch mit einer halbjährlichen Frist zum jeweiligen Kalenderjahresende gekündigt werden.
- (3) Dieser Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag steht unter der auflösenden Bedingung der vorzeitigen Beendigung des oben genannten „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Nutzung des Strandes und der Düne“.

§ 2

Nutzungszweck und Umfang

- (1) Die Nutzung der Fläche hat ausschließlich zum Zwecke der mobilen Strandversorgung zu erfolgen. Unter mobiler Strandversorgung fällt ausschließlich der mobile Eisverkauf in Form von abgepacktem Speiseeis und zusätzlich, aber auch nur, in den folgenden Bereichen ab Strandabgang 50 (in Richtung 51) und Strandabgang 60 bis 74, in denen keine dichte stationäre Versorgung erfolgt, soll das Angebot über den Verkauf von Speiseeis hinausgehen (alkoholfreie Kalt- und Heißgetränke und Bockwurst, Snacks und dergleichen) ergänzt werden.
- (2) Die Nutzung ist auf den/die Strandabschnitt(e):
 - Bereich (Los) 1: Strandabgang 0 bis 28 (in Richtung Abgang 27)
 - Bereich (Los) 2: Strandabgang 29 (in Richtung 30) bis 50 (in Richtung 49)
 - Bereich (Los) 3: Strandabgang 50 (in Richtung 51) bis 59
 - Bereich (Los) 4: Strandabgang 60 bis 74

sowie die jeweilige im Lageplan (**Anlage 1**) gekennzeichnete Fläche begrenzt. Der Nutzer hat insbesondere sicherzustellen, dass der/die Strandabschnitt(e)/Zone(n) durch die Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Für den mobilen Verkauf im oben gekennzeichneten/betreffenden Strandabschnitt(en) sind nur unmotorisierte (manuell) oder elektrisch betriebene Kleinstfahrzeuge (Fahrzeuge) zugelassen.
- (4) Der stationäre Strandversorgung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Ein (kurzes) Verweilen an einer Stelle für den Zeitraum des gegenwärtigen Verkaufes, außer an den Aktivstrandbereichen - ist, statthaft.

§ 3

Bewirtschaftung

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, die mobile Strandversorgung von Urlaubsgästen und Einwohnern am Strand der Gemeinde Ostseebad Binz während der Nutzungsdauer (§ 4 Abs. 2) sicherzustellen. Dem Nutzer wird die Möglichkeit nach § 9 Abs. 1 eingeräumt, bei der mobilen Strandversorgung am Binzer Strand auf Nachfrage und/oder Wetterlage zu reagieren.
- (2) In der Zeit vom 1. Juni bis 15. September eines jeden Jahres ist das Anbieten der mobilen Strandversorgung vollumfänglich und unerlässlich zu garantieren.
- (3) Die Versorgung hat im unter § 2 Abs. 2 verzeichneten Strandabschnitt(en) mit:
 - Strandabgang 0 bis 28 (in Richtung Abgang 27) – mit max. 2 Fahrzeugen
 - Strandabgang 29 (in Richtung Abgang 30) bis 50 (in Richtung Abgang 49) – mit max. 2 Fahrzeugen
 - Strandabgang 51 (in Richtung Abgang 51) bis 59 – mit max. 2 Fahrzeugen
 - Strandabgang 60 bis 74 – mit max. 2 Fahrzeugen

zu erfolgen.

§ 4

Laufzeit und Nutzungsdauer

- (1) Der Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag wird für 3 Jahre geschlossen. Das Nutzungsverhältnis beginnt am 01.05.2025 und endet 31.10.2027.
- (2) Die Nutzungsdauer ist beschränkt auf die Zeit jeweils zwischen dem 15.03. und dem 31.10. eines jeden Jahres. Die Nutzung der Fläche außerhalb des Zeitraumes (01.01. bis 14.03. und 01.11. bis 31.12.) ist unzulässig.

§ 5 Kündigung

- (1) Der Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag kann vorzeitig durch schriftliche Kündigung der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus beendet werden, wenn der Nutzer seine Pflichten aus diesem Vertrag wiederholt trotz Abmahnung oder gröblich verletzt oder es geänderte rechtliche Bestimmungen erfordern.
- (2) Gemäß zwischen dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU) und der Gemeinde Ostseebad Binz, Binzer Bucht Tourismus bestehenden „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Nutzung des Strandes und der Düne“, ist das StALU berechtigt, das Nutzungsverhältnis fristlos zu kündigen:
 - wenn es Maßnahmen des Hochwasser- und Küstenschutzes oder sonstige öffentliche Aufgaben erfordern,
 - wenn die Nutzerin oder die sonstigen Nutzer den Auflagen sowie Bedingungen des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Nutzung des Strandes und der Düne“ nicht nachkommen,
 - wenn die Nutzerin oder sonstige Nutzungsberechtigte ungeachtet einer Abmahnung einen vertragswidrigen Gebrauch fortsetzen.

Sollte der „Öffentlich-rechtliche Vertrages zur Nutzung des Strandes und der Düne“ fristlos oder fristgerecht durch das StALU gekündigt werden, ist auch die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus berechtigt und verpflichtet, den Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag gegenüber dem Nutzer fristlos zu kündigen.

- (3) Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß Absatz 2 und gemäß §10 Abs. 2 stehen dem Nutzer keine Schadenersatz- und Entschädigungsansprüche gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus und gegenüber dem StALU zu.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (5) Sofern die vorzeitige Vertragsauflösung aufgrund eines Verhaltens des Nutzers erfolgt, behält sich die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus vor, gegen den Nutzer Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

§ 6
Nutzungsentgelt

(1) Für das Recht zur Nutzung der Fläche(n)/Strandabschnitte:

- Bereich 1: Strandabgang 0 bis 28 (in Richtung Abgang 27)
- Bereich 2: Strandabgang 29 (in Richtung Abgang 30) bis 50 (in Richtung Abgang 49)
- Bereich 3: Strandabgang 51 (in Richtung Abgang 51) bis 59
- Bereich 4: Strandabgang 60 bis 74

wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

per annum EUR

zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, derzeit 19% EUR

mithin gesamt EUR

Das Nutzungsentgelt ist in zwei gleichen Raten am 01.06. und 31.07. eines jeden Jahres kostenfrei auf das Konto des Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus, IBAN: DE47 1203 0000 0000 1034 65 unter Angabe des codierten Zahlungsgrundes „Mobile Strandversorgung“ zu entrichten.

(2) Maßgebend für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung ist die Gutschrift des Geldes auf dem Konto der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus.

(3) Mit dem Nutzungsentgelt sind sämtliche Kosten, die mit der Nutzung und der Bewirtschaftung der Nutzungsfläche entstehen, einschließlich aller öffentlichen Lasten und Abgaben abgegolten. Dies betrifft insbesondere, die der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus entstehenden Kosten für folgende Arbeiten:

- In der Saison tägliche Sauberhaltung des Strandes, der Strandübergänge und der Sanitäreinrichtungen,
- Vorhaltung, Ersatzleistung, Reparatur und Neuanschaffung der notwendigen Möblierung, wie z.B. Asch- und Müllsammelbehälter, Bänke, Fahrradständer, Hinweis- und Gebotsschilder, Ausschilderung der Strandübergänge,
- Sicherung der Strandübergänge, Bepflanzung und Ausbesserungsarbeiten sowie Mäharbeiten im Bereich von Deich und Küstenwald.

(4) Bei Zahlungsverzug ist die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und für jede Abmahnung Abmahnkosten von EUR 30,00 zu erheben.

§ 7

Wertsicherungsklausel

Das in § 6 Abs. (1) genannte Nutzungsentgelt wird wie folgt wertgesichert:

- (1) Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt für Deutschland ermittelte Verbraucherpreisindex (Basis 2015 = 100) gegenüber dem Stand bei Mietbeginn um mehr als 10%, so ändert sich das vereinbarte Nutzungsentgelt automatisch, ohne dass es einer Aufforderung bedarf, entsprechend der prozentualen Veränderung des Verbraucherpreisindex. Die Änderung des Nutzungsentgelts erfolgt automatisch mit Wirkung auf den ersten Monat nach Eintritt des Änderungstatbestandes, so dass das angepasste Nutzungsentgelt ohne eine besondere Aufforderung der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus von dem genannten Monat an geschuldet wird. Im Falle einer Erhöhung hat die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus, im Falle einer Ermäßigung der Nutzer die Änderung unter Vorlage einer Berechnung mitzuteilen; die jeweils andere Partei kommt erst innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang dieser Mitteilung in Verzug.
- (2) Eine weitere Änderung des Nutzungsentgelts erfolgt ebenfalls, ohne dass es einer besonderen Mietänderungserklärung bedarf, sobald sich der vorgenannte Preisindex gegenüber dem der jeweils vorangegangenen Anpassung zugrunde gelegten Indexstand erneut um 10% oder mehr geändert hat. Falls die Basis der Berechnung des in Abs. (1) genannten Indexes verändert wird oder der Index selbst abgeschafft werden sollte, vereinbaren die Parteien, dass das Nutzungsentgelt an den ihm wirtschaftlich am nächsten kommenden, vergleichbaren, anderen veröffentlichten Preisindex des Statistischen Bundesamtes, hilfsweise des entsprechenden Preisindex für Deutschland des Europäischen Amtes für Statistik gemäß obenstehenden Regelungen gekoppelt ist. Werden vom statistischen Bundesamt anlässlich einer Umstellung des Index auf ein neues Basisjahr bereits veröffentlichte Indexzahlen früherer Basisjahre nachträglich zurückgezogen, so werden bereits eingetretene Änderungen des Nutzungsentgelts, deren Höhe entsprechend Abs. (1) Satz 3 der anderen Vertragspartei schriftlich mitgeteilt wurden, nicht korrigiert. Für künftige Änderungen des Nutzungsentgelts gelten die neu veröffentlichten Indexzahlen.
- (3) Die Parteien gehen davon aus, dass die Wertsicherungsregelung nach dem Preisklauselgesetz wirksam ist. Sollte dies nicht der Fall sein, bleiben die übrigen zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen dennoch gültig. Die Parteien werden in diesem Fall auch für die Vergangenheit eine neue, wirksame Wertsicherungsregelung oder einen Leistungsvorbehalt vereinbaren, der der ursprünglichen Klausel wirtschaftlich so nahe als möglich kommt.

§ 8

Zustand der Nutzungsfläche

- (1) Der Nutzer übernimmt die Nutzungsfläche, in dem bei Beginn dieser Vereinbarung bestehenden Zustand, ohne besondere örtliche Übergabe. Der Zustand ist dem Nutzer bekannt und wird von ihm als vertragsmäßig anerkannt.
- (2) Die Gewährleistung für Mängel jeder Art ist ausgeschlossen. Insbesondere leistet die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus keine Gewähr dafür, dass die Nutzungsfläche den für den Zweck des Nutzers infrage kommenden technischen oder tatsächlichen Anforderungen sowie den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entspricht.

§ 9

Bauliche Veränderungen

Die Errichtung von baulichen Anlagen oder Ähnlichem auf der Nutzungsfläche ist dem Nutzer untersagt.

§ 10

Auflagen

- (1) Der Nutzer bewirtschaftet die Nutzungsfläche wirtschaftlich sinnvoll, jedoch nach eigenem Ermessen.
- (2) Das Befahren der Küstenschutzanlagen, des Deichvorlandes sowie des Strandes mit motorisierten Fahrzeugen ist nicht zulässig.
- (3) Die Auflagen und Bedingungen des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Nutzung des Strandes und der Düne) vom StALU gelten als Auflagen im Sinne dieser Vereinbarung. Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist dem Nutzer bekannt.
- (4) Der Nutzer hat die für seinen Zweck jeweils geltenden bau-, feuer- sowie wasser- und immissionsschutzrechtlichen und sonstigen Bestimmungen einzuhalten und, sofern erforderlich, auf eigene Kosten die jeweiligen Genehmigungen einzuholen.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, die Nutzungsfläche zum Ablauf des Nutzungszeitraumes am 31.10. eines Jahres zu beräumen und an die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus oder einen von ihr beauftragten Dritten in dem Zustand zurückzugeben, in dem sich die Nutzungsfläche bei Übergabe befand.
- (6) Während der Nutzungszeit durch den Gewerbebetrieb des Nutzers entstandene Schäden an der Nutzungsfläche sind auf Kosten des Nutzers zu beseitigen.

- (7) Kommt der Nutzer seinen Verpflichtungen aus Absätzen 5 und 6 nach Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, ist die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus berechtigt, die Fläche auf Kosten des Nutzers zu beräumen und auf Kosten des Nutzers Schäden zu beseitigen.
- (8) Während der Nutzungsdauer wird der Nutzer die Fläche in einem sauberen und ordentlichen Zustand halten. Dem Nutzer ist bekannt, dass er gemäß den Regelungen der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen verpflichtet ist, die auf der Nutzungsfläche oder sonst bei ihm anfallenden Abfällen der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der Satzung zu überlassen. Ihm ist auch bekannt, dass nach der oben genannten Satzung Transport- und Umverpackungen aus gewerblichen und Handelseinrichtungen durch den Gewerbetreibenden eigenständig über zugelassene Entsorger der Verwertung zuzuführen sind. Der Nutzer verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus, einen Abfallbehälter mit einem Aufnahmevermögen von mindestens 240 Liter bereitzuhalten und diesen im wöchentlichen Zyklus auf seine Kosten entleeren zu lassen. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer unter Vorlage der Verträge mit dem Entsorgungsunternehmen die Erfüllung dieser Verpflichtung nachzuweisen.
- (9) Dem Nutzer ist die „Satzung über Ordnung und Verhalten im Strandgebiet der Gemeinde Ostseebad Binz“ (Strandsatzung) der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt. Er verpflichtet sich ausdrücklich, die dortigen Bestimmungen – wenn auf ihn zutreffend -, insbesondere die Regelungen der jeweils gültigen Strandsatzung, zu beachten.
- (10) Der Nutzer verpflichtet sich, die mobile Strandversorgung am Strand in einer Weise durchzuführen, die den Strand- und Badebetrieb nicht beeinträchtigt und auch sicherstellt, dass die erholungssuchenden Urlaubsgäste oder Einwohner sich nicht belästigt fühlen (z.B. permanentes Klingeln).
- (11) Der Nutzer verpflichtet sich, die mobile Strandversorgung auf der Grundlage der bekannten Leistungs- und Anforderungsprofile der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus und entsprechend dem von ihm vorgelegten Angebot nebst Konzept durchzuführen. Die Leistungs- und Anforderungsprofile sind diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt.

§ 11

Anderweitige Gebrauchsüberlassung

- (1) Dem Nutzer ist eine anderweitige Gebrauchsüberlassung an Dritte untersagt. Dritte im Sinne dieses Vertrages sind nicht diejenigen, die weisungsgebunden im Rahmen des Geschäftsbetriebes des Nutzungsnehmers tätig werden.
- (2) Für den Fall, dass der Nutzer ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus Dritten den Gebrauch der Nutzungsfläche ganz oder teilweise, zu welchen Zwecken auch immer, überlässt, ist die Gemeinde berechtigt, das Nutzungsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Abmahnung fristlos zu kündigen.

§ 12

Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angehörigen, seinem Personal oder Besuchern oder sonstigen Personen, die im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehen, an dem Nutzungsgegenstand oder sonstigen Eigentum der Gemeinde verursacht werden, und trägt die Gefahr in Bezug auf den Nutzungsgegenstand, soweit die schädigenden Ereignisse nicht auf höhere Gewalt oder Verschulden der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus beruhen. Insbesondere haftet der Nutzer für Schäden, die durch Fahrzeuge, dem Umgehen mit Feuer, entzündbarem Material, mit Wasser, Gas, Licht- und Kraftanlagen oder durch Versäumung der ihm nach diesem Vertrag oder nach gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen obliegenden Verpflichtungen entstehen; im letzteren Fall obliegt dem Nutzer der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
- (2) Der Nutzer verpflichtet, sich darauf zu achten, dass das Eigentum und Verfügungsrecht der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus nicht beeinträchtigt wird. Schäden an dem Nutzungsgegenstand sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen, wenn sie dem Nutzer bekannt werden.
- (3) Der Nutzer hat auf eigene Kosten für den angemessenen und erforderlichen Versicherungsschutz Sorge zu tragen. Auf Anforderung hat der Nutzer gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus den entsprechenden Nachweis auch während des Vertragszeitraumes zu erbringen.
- (4) Der Nutzer stellt die Gemeinde und das StALU von Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht oder einer Verletzung der in dieser Vereinbarung genannten Pflichten.

§ 13

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Nutzer verpflichtet, die Nutzungsfläche in dem Zustand zurückzugeben, der einer bis zur Rückgabe fortgesetzten oder ordnungsgemäßen Nutzung entspricht. Die Rückgabe der Nutzungsfläche hat geräumt von eigenen Sachen und frei von Rechten Dritter zu erfolgen.
- (2) Schäden der Nutzungsfläche, welche der Nutzer, seiner Angehörigen, sein Personal oder Besucher oder sonstiger Personen, die im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehen, an dem Nutzungsgegenstand verursacht haben, sind von dem Nutzer zu beseitigen.
- (3) Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung mit Fristsetzung durch die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus nach Fristablauf nicht nach, so ist die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus berechtigt, die Bewirtschaftungsfläche auf Kosten des Nutzers beräumen und Schäden beseitigen zu lassen.

§ 14

Betreten der Nutzungsfläche

Das StALU und die von ihm Beauftragten sowie die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus dürfen die Nutzungsfläche zur Prüfung ihres Zustandes oder zur Vornahme von Küstenschutzmaßnahmen jederzeit betreten.

§ 15

Sonstige Vereinbarung

Für den Fall eines etwaigen Bedingungseintritts gemäß der Präambel verzichtet der Nutzer gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus auf Schadensersatzansprüche gleich welcher Art.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für die aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen ist der Sitz der Gemeinde Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Bei Abbedingung der Schriftform zur Änderung des Vertrages ist die Schriftform erforderlich.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die die Interessen beider Parteien angemessen zum Ausgleich bringen und den Zweck der weggefallenen Bestimmung mit größtmöglicher Annäherung erreicht.

Ort und Datum

.....
Gemeinde Ostseebad Binz
Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus

.....
Nutzer

8. Angaben zum Bieter

Ich/Wir bieten als:

Einzelbewerber

Name/Firma _____

Adresse _____

Bietergemeinschaft – bestehend aus folgenden Unternehmensträgern

1. Name/Firma _____

Adresse _____

2. Name/Firma _____

Adresse _____

3. Name/Firma _____

Adresse _____

Als bevollmächtigten Vertreter der Bewerbergemeinschaft haben wir uns für das Verfahren und den Abschluss und die Durchführung des Vertrages auf den Unternehmer

Nr.: _____

geeignet.

Die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft haften als Gesamtschuldner.

9. Meine/unsere Bewerbung enthält folgende Anlagen:

- Anlagen zur Eignung
 - Eigenerklärung Wirtschaftlich Berechtigter
 - Eigenerklärung zu Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB ff.
 - Eigenerklärung zur Betriebshaftpflichtversicherung
 - Eigenerklärung zu Sozialabgaben
 - Eigenerklärung zu Insolvenzverfahren
 - Eigenerklärung zur steuerlichen Unbedenklichkeit
 - Eigenerklärung zur Sicherstellung der Betriebspflicht
 - Eigenerklärung zu Steuern und Abgaben
 - Eigenerklärung zum Mindestlohn
 - Eigenerklärung zu den verwendeten Fahrzeugen
- Nachweis von Referenzen
- Nachweis der Gewerbeanmeldung
- Nachweis der Lagermöglichkeit
- Kurzportrait des Bieters
- Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit
- Betreiberkonzept
 - äußerer Gestaltung, Auftritt vor Ort, Corporate Design
 - Sortiment mit Preisangaben
 - Anlieferung und Transport
 - Aussage zum Zustand, Art und Umfang der genutzten Technik und Ausrüstung
 - Müllentsorgung
- Bietererklärung
- Antrag auf Zulassung für mobile Strandversorgung
- Nutzungsvertrag

10. Eigenerklärung Wirtschaftlich Berechtigter

Die Pflicht zur Identifizierung der im Hintergrund einer Geschäftsbeziehung stehenden natürlichen Person/-en (wirtschaftlich Berechtigte/r), ist ein wesentlicher Grundsatz der Geldwäschebekämpfung. Wirtschaftlich berechtigt im Sinne des GwG ist die natürliche Person,

- in deren Eigentum oder deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht,
- auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Bei Gesellschaften sind wirtschaftlich Berechtigte alle natürlichen Personen, die mehr als 25 % der Kapitalanteile an einem Unternehmen halten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren.

Unternehmensform des Bewerbers:

Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften:

Natürliche Personen in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die juristische Person steht.

Anzugeben sind Namen, Adresse und Funktion im Unternehmen.

Natürliche Personen, die mehr als 25% der Kapitalanteile/Stimmrechte innehaben:

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass wissentlich falsche Erklärungen und Angaben meinen/unseren Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren zur Folge haben.

(Bei Bewerbergemeinschaften erfolgt die Abgabe der Bewerbung durch den Bevollmächtigten.)

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

11. Erklärung zu Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB ff.

Erklärung des Bewerbers, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen (von jedem Bewerber bzw. Mitglied einer Bewerbergemeinschaft auszufüllen, ebenso von jedem Nachunternehmer).

I. Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir keine der zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 GWB erfüllen:

- Ja
 Nein

Falls Nein: Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB (siehe Punkte III) erforderlich

§ 123 Zwingende Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder

10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn:

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
 2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.
- (5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

Zu § 123 Abs 4 Nr. 1 GWB:

Auf Anforderung werde ich den Nachweis hinsichtlich der Zahlung von Steuern und Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung durch die Vorlage einer Bescheinigung des Finanzamtes oder der Krankenkasse (Kopie ausreichend) erbringen; der Nachweis darf bei Ablauf der Teilnahmefrist nicht älter als sechs Monate sein

II. Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir keine der fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 GWB erfüllen:

- Ja
 Nein

Falls Nein: Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB (siehe Punkte III) erforderlich
§ 124 Fakultative Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn:

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
9. das Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

III. Ich/wir führen folgende Nachweise der Selbstreinigung gemäß § 125 GWB an:

Tatbestand nach GWB	Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB (Erläuterungen ggf. auf separater Anlage)

§ 125 – Selbstreinigung

- (1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es:
1. Für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
 2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und
 3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.
§ 123 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Öffentliche Auftraggeber bewerten die von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigen dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachten die öffentlichen Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens als unzureichend, so begründen sie diese Entscheidung gegenüber dem Unternehmen.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

12. Eigenerklärung zur Berufshaftpflichtversicherung

Ich/wir erkläre(n), dass das Unternehmen über eine

Berufshaftpflichtversicherung verfügt, deren Deckungssumme für Personenschäden mindestens 1,0 Mio EUR und zusätzlich für sonstige Sach- und Vermögensschäden mindestens 0,5 Mio EUR beträgt.

Ich werde den Nachweis durch eine Bescheinigung über die Haftpflicht- oder durch eine Exendentenversicherung nachweisen.

Hinweis: Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Versicherungsschutz aktuell besteht (nicht ausreichend ist ein Nachweis für die Vergangenheit). Es genügt die Erklärung der Bereitschaft des Versicherers, für den Fall der Erteilung des Zuschlags, gegebenenfalls bisher niedrigere Versicherungssummen auf die geforderten Beträge zu erhöhen.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Hinweise zu Anforderungsprofilen, Eignungen und Nachweisen

Für die Bestätigungen zu den Anforderungsprofilen, den Eignungen und den Nachweisen ist ggf. eine eigene Tabelle zu erstellen und zu verwenden. Alle notwendigen Angaben der Anforderungsprofile, der Eignungen und Nachweise müssen enthalten sein. Es braucht nur das Notwendige aufgeführt werden.

13. Referenzen

Wird die nachfolgende Tabelle verwendet, ist diese für mehrere Referenzen ggf. zuvor zu vervielfältigen.

Referenz Nr. ____	
Kurzbeschreibung der Referenzleistung <i>(z.B. Art des Betriebes und der dort vermieteten Objekte, Standort (Strand, Innenstadt, etc.), ggf. Angaben zu Besonderheiten etc.)</i>	
Betriebszeitraum:	
Ort des Betriebes:	
Daten der Stelle, die die Genehmigung erteilt hat / des Verpächters/Vermieters <ul style="list-style-type: none"> • Ansprechpartner • Kontaktdaten 	

Je Referenz ist eine gesonderte Tabelle einzureichen.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift